



Bundesversicherungsamt

EINGEGANGEN

11. JULI 2017

Bundesversicherungsamt, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Bundesverband Deutscher Privatkliniken e.V.
Friedrichstr. 60
10117 Berlin

HAUSANSCHRIFT

Friedrich-Ebert-Allee 38 53113
Bonn

TEL +49 228 619

FAX +49 228 619

krankenversicherung@bvtamt.bund.de
www.bundesversicherungsamt.de

BEARBEITER(IN) Frau

10. Juli 2017

AZ 211-729/17

(bei Antwort bitte angeben)

**Gesetzliche Krankenversicherung – Versorgungsverträge-
hier: Selektive Information über Vertragskliniken nach § 111 SGB V an Sozialdienste
der Krankenhäuser**

Ihre Schreiben vom 13. Februar 2017 und 02. März 2017

Sehr geehrter Herr Bublitz,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihren Eingaben wendeten Sie sich gegen Informationslisten der Barmer und der DAK an Sozialdienste der Krankenhäuser. Die vorgelegten Listen enthalten nicht alle Vertragspartner nach § 111 SGB V der jeweiligen Krankenkasse.

Wir haben die Angelegenheit unter Einbeziehung von Stellungnahmen der beiden Krankenkassen geprüft. Im Ergebnis wurde uns bestätigt, selektive Listen nicht mehr einzusetzen. Die DAK verweist im Hinblick auf die Belegungssteuerung bei Rehabilitationsleistungen zudem auf eine neue interne Datenbank, die alle zugelassenen Rehabilitationseinrichtungen enthalte.

Wir hatten die selektiven Listen als unzulässigen Eingriff in den Wettbewerb der Rehabilitationseinrichtungen untereinander beanstandet. Das Auswahlermessen der Krankenkassen auf der Grundlage des § 40 Abs. 3 SGB V und die damit verbundene Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebotes kann nicht als Rechtfertigung für einen Eingriff in die Rechte der Leistungserbringer aus Art. 12 GG dienen. Zudem sind die Versicherten berechtigt, jede geeignete Rehabilitationseinrichtung im Rahmen der nunmehr umfassenden Mehrkostenregelung in

§ 40 Abs. 2 SGB V in Anspruch nehmen. Auch sind berechtigte Wünsche im Rahmen der Krankenkassenleistung in jedem Einzelfall zu prüfen. Die selektive Hervorhebung von Leistungserbringern verhindert Transparenz über das Leistungsangebot und ist geeignet, eine Umsteuerung des Versicherten auf bestimmte Leistungserbringer zu bewirken. Für zulässig erachten wir aber die Darstellung verschiedener Leistungsangebote, wie z.B. auch einen Fahrdienst, um eine selbstbestimmte Leistungsentscheidung des Versicherten zu unterstützen. Auch die Information zu Preisen ist ein zulässiges Unterscheidungsmerkmal.

Sehr geehrter Herr Bublitz, wir freuen uns, dass wir positiv in Ihrer Angelegenheit wirken konnten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez.

Beglaubigt:

Verw.-Angest.

